VERORDNUNG (EWG) Nr. 642/82 DER KOMMISSION

vom 19. März 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Durchführung der Nahrungsmittelhilfeprogramme gesammelten Erfahrungen lassen es zweckmäßig erscheinen, die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission (2) zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der die Vorschußzahlung der zur Deckung der Kosten der Nahrungsmittelhilfe mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bestimmten Mittel zu beantragen hat, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Ware aus Interventionsbeständen wird die Vorschußzahlung von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats beantragt, in dessen Besitz sich diese Bestände befinden.

(2) Für die auf dem Gemeinschaftsmarkt gekaufte Ware wird die Vorschußzahlung von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats beantragt, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. März 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 228 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.